

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 3) Wenn die Mitgliederzahl unter 10 Personen gefallen ist, ist über die Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- 4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei dessen Löschung aus dem Vereinsregister oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine *von der Mitgliederversammlung zu bestimmende* Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung zur Förderung des Tanzsports zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2012 in Nürnberg mit Nachtrag vom 21.08.2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.